

# Landratsamt Regen

Umweltamt



Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

## Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Linhardt GmbH & Co. KG  
Dr.-Winterling-Str. 40  
94234 Viechtach

Sachbearbeiter: Lieselotte Bielmeier  
Zimmer Nr.: 214  
Telefon: 09921 601-308  
Fax: 09921 97002-308  
E-Mail: lbielmeier@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom  
33-171-01

Datum  
14.05.2014

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.d.F. vom 08.04.2013 (GVBl S. 174);**

**Antrag auf Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln zum Lackieren der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr.-Winterling-Str. 40, 94234 Viechtach, auf dem bestehenden Betriebsgelände (Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345, Gemarkung Schlatzendorf);**

- **Errichtung und Betrieb einer thermisch-regenerativen Anlage zur Reinigung der Abluft aus den Tuben- und Dosenlinien**
- **Aktualisierung des Anlagenbestandes an Dosen- und Tubenlinien und Erhöhung des Jahreseinsatzes an Lösemitteln**

**Anlagen:** 1 Ordner mit genehmigten Planunterlagen  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
1 Lesefassung der Nebenbestimmungen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

## **Änderungsbescheid:**

1. Auf Antrag der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr.-Winterling-Str. 40, 94234 Viechtach vom 17.09.2013 wird nach näheren Festlegungen in Nr. 2 und den Nebenbestimmungen nach Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemittel auf dem bestehenden Betriebsgelände in Viechtach (Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345, Gemarkung Schlatzendorf), erteilt.

Dienstgebäude  
Hauptsitz

Regen  
Poschetsrieder Straße 16 94209 Regen  
Postfach 12 20 94202 Regen  
Guntherstraße 12 94209 Regen  
Bergstraße 10 94209 Regen

Telefon  
09921 601-0 09921 601-100  
09921 601-420 09921 601-450  
09921 601-403 09921 601-400

Internet  
www.landkreis-regen.de  
Poststelle@lra.landkreis-regen.de  
www.arberland.de

Konto  
Sparkasse Regen Nr. 2030 BLZ 741 514 50  
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30  
BIC: BYLADEM1REG

- 1.1. Es handelt sich um folgende Änderungen:
  - 1.1.1. Errichtung und Betrieb einer regenerativ-thermischen Anlage zur Reinigung der Abluft aus den Tuben- und Dosenlinien (RNV)
  - 1.1.2. Aktualisierung des Anlagenbestandes an Tuben- und Dosenlinien
  - 1.1.3. Erhöhung des Jahreseinsatzes an Lösemitteln
- 1.2. Die Anlage setzt sich nunmehr aus folgenden Komponenten zusammen:
  - 8 Dosenlinien, [REDACTED]
  - 8 Tubenlinien mit einer Leistung von je 150 St./min
  - 1 Bänderlackieranlage
  - 1 regenerative-thermische Abgasreinigungsanlage, Typ: Roxytherm RTK 100
  - 1 Lacklager (Nebenanlage)
  - 1 Abwasserbehandlungsanlage (Nebenanlage)
2. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 14.05.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides modifiziert werden:
  - 2.1. Antragsformular / Allgemeine Angaben (Kapitel 1)
    - 2.1.1. Antrag nach § 16 BImSchG vom 17.09.2013
    - 2.1.2. Rechtsbezug / Genehmigungsbestand
    - 2.1.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens / Betriebseinheiten
    - 2.1.4. Beschreibung des Standortes und Umgebung der Anlage
    - 2.1.5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
    - 2.1.6. Begründung für den Antrag nach § 8a BImSchG (zurückgenommen am 14.05.2014)
    - 2.1.7. Auszug topographischer Karte TK 25 im Maßstab 1 : 25.000
    - 2.1.8. Amtlicher Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000
    - 2.1.9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 2.000
    - 2.1.10. Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 1.500
  - 2.2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 2)
    - 2.2.1. Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten
    - 2.2.2. Beschreibung des Fertigungsprozesses von Aluminiumtuben und -dosen (bestehender Prozess)
    - 2.2.3. Beschreibung der Abgasreinigungsanlage
    - 2.2.4. Aktualisierung des Gesamtbestandes an Tuben- und Dosenlinien
    - 2.2.5. Leistung des Gesamtbetriebes
    - 2.2.6. Grundfließbild der Anlage (Gesamtbetrieb)
    - 2.2.7. Verfahrenslageplan / R&I-Schema RNV

- 2.2.8. Maschinenaufstellplan / Emissionsquellenplan 2013 im Maßstab 1 : 300
- 2.2.9. Layout der Dosen- / Tubenlinie
- 2.3. Beschreibung der Stoffe Stoffmengen und Stoffdaten (Kapitel 3)
- 2.4. Luftreinhaltung / Schallschutz (Kapitel 4)
  - 2.4.1. Beschreibung der verschiedenen Emissionsquellen
  - 2.4.2. Technische Daten der Abgasreinigungseinrichtung
  - 2.4.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Messung der Emissionen und zur Überwachung der RNV
  - 2.4.4. Beschreibung des Schallschutzes
  - 2.4.5. Kaminhöhenberechnung nach TA Luft
  - 2.4.6. Lärmgutachten GeoPlan „Umwelttechnischer Bericht Nr. SCH1101-004“ vom 18.05.2011
  - 2.4.7. Lärmgutachten GeoPlan „Schalltechnische Stellungnahme SCH1208-033“ vom 06.08.2012
  - 2.4.8. Lösemittelbilanz 2012
- 2.5. Beschreibung der Abfallsituation (Kapitel 5)
- 2.6. Abwasseranlage (Kapitel 6)
  - 2.6.1. Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage
  - 2.6.2. Lagepläne und Funktionsschema
- 2.7. Anlagensicherheit und Brandschutz (Kapitel 7)
  - 2.7.1. Allgemeine Angaben
  - 2.7.2. Beschreibung der Zentralabsaugungen für lösemittelhaltige Abluft (Bestand)
  - 2.7.3. Beschreibung des Rohrleitungssystems zwischen Zentralventilatoren und Abgasreinigungsanlage
  - 2.7.4. Brandschutzkonzept vom 07.03.2013
- 2.8. Energieeffizienz (Kapitel 8)
  - 2.8.1. Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der RNV
- 2.9. Bauantrag / Bauvorlagen (Kapitel 10)
  - 2.9.1. Baugenehmigung vom 17.04.2013
  - 2.9.2. Statik für den Kamin der RNV (Festigkeitsnachweis vom 09.09.2013)
- 2.10. Anhänge (Kapitel 15)
  - 2.10.1. Grundriss / Ansichten / Schnitte mit Eintrag der RNV
  - 2.10.2. Detailpläne der RNV der Luft- und Thermotechnik Bayreuth vom 10.09.2013

3. Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 28.09.2007 werden wie folgt geändert bzw. um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.1 Die Nebenbestimmungen unter den Nrn. 3.1. bis 3.5. im Genehmigungsbescheid vom 28.09.2007 werden aufgehoben.  
Es werden folgende neue Nebenbestimmungen unter den Nrn. 3.1 bis 3.3 zum Genehmigungsbescheid vom 28.09.2007 festgesetzt:

### **3.1** **Luftreinhaltung**

#### **3.1.1 Allgemeine Anforderungen**

3.1.1.1 Die Genehmigung der Anlage zum Lackieren und Trocknen von Tuben und Dosen erstreckt sich auf 8 Tuben- und 8 Dosenlinien und eine Bänderlackieranlage bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 280 Tonnen je Jahr.

3.1.1.2 Die Technischen Angaben zu den Aluminiumtubenlinien und Aluminiumdosenlinien in Kapitel 2 der Antragsunterlagen vom 17.09.2013 sind Grundlage der Genehmigung.

3.1.1.3 Die Anlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Änderungen die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.1.1.4 Eine Änderung der Einsatzstoffe (Lacke, Lösemittel) oder eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge sowie jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Regen mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsfähigkeit entschieden werden kann.

#### **3.1.2 Emissionen**

3.1.2.1 Die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder anfallenden Abgase sind durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen.

|            |                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauart     | regenerative-thermische Abgasreinigung (RNV)<br>mit 5 Kammern und 2 Erdgasbrenner mit 600 kW FWL |
| Hersteller | Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH                                                            |
| Typ        | Roxitherm RTK 100                                                                                |

|                                           |                                                                       |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Abgasvolumenstrom                         | Dosenwerk: aktuell 45.000 m³/h<br>Tubenwerk: aktuell 30.000 m³/h      |
| Gesamt-Abluftmenge<br>(Auslegung der RNV) | 83.000 m³/h                                                           |
| Reaktionstemperatur                       | ca. 830 °C                                                            |
| Mittlere<br>Abgastemperatur               | 80 bis 85 °C                                                          |
| VOC-Konzentration                         | Ø 400 mg/m³                                                           |
| Abluftkamin (E 42)                        | Freistehender Stahlkamin<br>16 m über Erdgleiche, Durchmesser 1600 mm |

3.1.2.2 Die staubhaltigen Abgase aus den Lackierkabinen der jeweiligen Linien sind vorab filternden Entstaubungsanlagen zuzuführen.

3.1.2.3 Die filternden Entstaubungsanlagen sind so auszulegen und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas nachstehende Massenkonzentration, bezogen auf Abgas im Normzustand (103.3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- Gesamtstaub 3 mg/m³

3.1.2.4 Die regenerative-thermische Nachverbrennungsanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass die nachstehenden maximalen Emissionskonzentrationen, jeweils bezogen auf Abgas im Normzustand (103.3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:

Gas- und dampfförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 20 % der eingesetzten Lösemittel.

3.1.2.5 Die Abgasreinigungsanlagen (filternde Abscheider und RNV) und die dazugehörenden Aggregate sind wie folgt zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

3.1.2.6 Die Lackier- und Trocknungsanlagen der Tuben- und Dosenlinien dürfen insbesondere an Wochenenden erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrenntemperatur der RNV-Anlage erreicht ist. Als Mindesttemperatur gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung (siehe 3.1.4.1), die im Rahmen der Inbetriebnahme ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von ca. 830 °C.

3.1.2.7 Die Brennkammertemperaturen der RNV-Anlage sind kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

3.1.2.8 Die Brenner der Trocknungseinrichtungen sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2.9 Gebinde, Vorratsgefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen und dgl.), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

### **3.1.3 Ableitung der Abgase, Kamine**

3.1.3.1 Die Abgase aus der RNV sind über einen Kamin mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche und einen Mündungsdurchmesser von 1,6 m ins Freie abzuführen.

3.1.3.2 Bei Störungen der RNV sind die Abgase über die jeweiligen zentralen Kamine für die Tubenfertigung (E 1) und Dosenfertigung (E 41) mit einer Höhe von jeweils 14 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.

3.1.3.3 Die weiteren Kamine mit Kaminhöhen sind in Kapitel 4 unter Ziffer 4.2 der Antragsunterlagen aufgelistet.

### **3.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen**

3.1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (RNV) und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass im Abgas der RNV und den filternden Entstaubungsanlagen die Emissionen, die in der

Auflage Ziffer 3.1.2.3 und 3.1.2.4 für

- Gesamtstaub
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

3.1.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.1.4.3 Die Emissionsgrenzwerte für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 3.1.2.3 und 3.1.2.4 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.1.4.4 Zur Ermittlung des jährlichen Lösemittelverbrauchs ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der

Genehmigungsbehörde eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV vorzulegen.

### **3.2 Lärmschutz**

3.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL 1998 Nr. 26) sind zu beachten.

3.2.2 Die Beurteilungspegel von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen An- und Ablieferverkehrs und sonstigen betriebsbedingten Verkehrs (Parkplatzverkehr) dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c genannten Immissionsrichtwerte an den Anwesen im Außenbereich

ca. 75 m nördlich (landwirtschaftliches Anwesen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 333,

ca. 50 m westlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 und

ca. 75 m südöstlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/7 jeweils der Gemarkung Oberschlitzendorf von

tagsüber 60 dB(A) 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und

nachts 45 dB(A) 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

3.2.3 Die Aggregate der Abluftreinigungsanlage sind nach dem Stand der Technik so geräuscharm wie möglich auszuführen bzw. aufzustellen.

Die Schalldämmmaßnahmen sind so auszuführen, dass der maximale A-bewertete Schallpegel (Schalldruckpegel) aller Aggregate und Abluft- und Zuluftseinheiten der in Betrieb befindlichen Abluftreinigungsanlage in Abstand von 20 m Entfernung nicht mehr als 53 dB(A) beträgt bzw. der maximale A-bewertete Schallleistungspegel (DIN EN ISO 3740) aller Aggregate und Ab- und Zuluftseinheiten der in Betrieb befindlichen Abluftreinigungsanlage nicht mehr als 85 dB(A) beträgt.

3.2.4 Alle lärm erzeugenden Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

3.2.5 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

3.2.6 Alle Be- und Entlüftungsanlagen sind schallgedämpft auszuführen. An

den Frischluftansaug- und Ausblasöffnungen sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfer anzubringen.

3.2.7 Die An- und Ablieferung darf nur tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3.2.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der thermischen Abgasreinigungsanlage ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 3.2.2 festgelegten Immissionsrichtwerte durch den Gesamtbetrieb nicht überschritten werden.

Bei der Messung ist zu prüfen, ob der in Ziffer 3.2.3 festgelegte Schalldruckpegel und Schallleistungspegel an der thermischen Abluftreinigungsanlage eingehalten wird.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

### **3.3 Abfallwirtschaft**

3.3.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.

3.3.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.3.3 Staubende Abfälle lösungsmittelhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden aufbewahrt und transportiert werden. Dabei sind ggf. die Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.

3.3.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3.3.5 Gefährliche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) sind gem. § 28 Abs. 1 und § 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.

3.2 In den Genehmigungsbescheid vom 28.09.2007 wird folgende zusätzliche Nebenbestimmung **3.6.2** eingefügt:

Die Bedingungen und Auflagen des Baugenehmigungsbescheides vom 17.04.2013, Bausachennummer 00059-V13, sowie die Roteinträge in den Plänen sind weiterhin einzuhalten.

3.3 Es werden folgende zusätzliche Nebenbestimmungen in den Bescheid vom 28.09.2007 angefügt:

**3.7.16** Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den „Richtlinien über Flächen für Feuerwehr“ (Stand 2007) auszuführen.

**3.7.17** Hinsichtlich der notwendigen Brandmeldeanlage sind die Vorgaben der für den Landkreis Regen gültigen Technischen Ausschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (kurz: TAB ILS Straubing) einzuhalten.

Änderungen hinsichtlich der beschriebenen Ausführung der Feuerwehr-peripherie sind vorher mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr abzustimmen.

**3.7.18** Für das Objekt muss die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr gewährleistet sein, um eine wirksame Brandbekämpfung gem. Art. 12 BayBO zu ermöglichen.

Ist die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk nicht lückenlos gewährleistet, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn zu ergreifen.

**3.7.19** Für das Objekt ist gem. Brandschutznachweis ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich. Dazu ist der vorhandene Einsatzplan durch den Bauherrn, in Abstimmung mit dem örtlichen zuständigen Kommandanten zu überarbeiten und zu ergänzen.

Der Feuerwehreinsatzplan ist im Format DIN A3 auszuführen und in 3-facher, spritzwassergeschützter Ausführung (DIN A3-Einsteckfolien) sowie in 1-facher Ausfertigung als PDF-Dateien auf CD-Rom an die Feuerwehr Schlatzendorf gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben.

3.4 In den Genehmigungsbescheid vom 28.09.2007 werden folgende neue Auflagen unter der Nr. **3.9** mitaufgenommen:

### **3.9 Abwasseranlage**

**3.9.1** Das gesamte Abwasser aus den Dosenwaschanlagen ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

**3.9.2** Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

**3.9.3** Die für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

**3.9.4** Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

**3.9.5** Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

**3.9.6** Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

- 3.9.7** Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 3.9.8** Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamtes für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchzuführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

|                         | Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| einfache Sichtprüfung   | jährlich                                                                        |
| eingehende Sichtprüfung | alle 10 Jahre                                                                   |
| Dichtheitsprüfung       | alle 20 Jahre                                                                   |

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gem. EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckage-Detektionmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

- 3.5 Im Übrigen gelten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 28.09.2007 (Az.: 33-171-2.1-131) weiterhin und erstrecken sich auch auf die geänderten und neu hinzugekommenen Anlagenbestandteile.
4. Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich beim Betrieb der Anlage weitergehende immissionsschutzrechtliche, baurechtliche oder sonstige Anforderungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Änderungsgenehmigung nicht absehbar waren oder wenn Auflagen oder Bedingungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin, die Firma Linhardt GmbH & Co. KG, zu tragen.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **74.962,00 €** festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 3,45 €.

## **Gründe:**

### **I.**

#### **1. Sachverhalt**

Die Fa. Linhardt GmbH & Co KG hat mit Antrag vom 17.09.2013 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt. Die Änderung bezieht sich auf die Errichtung einer Abgasreinigungsanlage in der Funktion einer regenerativ-thermischen Nachverbrennung. Außerdem wird der Anlagenbestand an Tuben- und Dosenlinien den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere wurden die Dosenlinien 3, 4 und 5 in den Jahren 2009 bis 2013 durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Darüber hinaus hat sich der Jahreseinsatz an Lösemitteln deutlich erhöht und soll künftig dem steigenden Bedarf angepasst werden.

Die Fa. Linhardt GmbH & Co KG hat mit Schreiben vom 24.01.2002 die genehmigungsbedürftige Anlage nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Der Lackverbrauch wurde mit 232 Tonnen/Jahr mit einem Lösemittelgehalt von 102 Tonnen/Jahr angegeben. Unter Berücksichtigung von Reinigungs- und Verdünnungsmitteln und nach Abzug der entsorgten Lösemittel lag die tatsächlich verbrauchte Lösemittelmenge bei 84 Tonnen/Jahr. Im Jahr 2005 lag der Lackverbrauch bei 267 Tonnen /Jahr mit einem Lösemittelgehalt von 127 Tonnen /Jahr. Unter Berücksichtigung von Reinigungs- und Verdünnungsmitteln und nach Abzug der entsorgten Lösemittel lag der Verbrauch bei 124,6 Tonnen/Jahr. Zu diesem Zeitpunkt waren 9 Tubenfertigungslinien und 7 Dosenfertigungslinien in Betrieb. Die theoretisch maximale Produktionsgeschwindigkeit lag je Anlage bei ca. 150 Stck./min.

Mit Bescheid vom 28.09.2007, geändert mit Bescheid vom 26.11.2007, wurde der Fa. Linhardt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zum Lackieren von 9 Tubenlinien, 7 Dosenlinien und einer Bänderlackieranlage, bei einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von weniger als 150 kg je Stunde oder weniger als 200 Tonnen je Jahr, erteilt. Die verbrauchte Lösemittelmenge wurde mit 194 Tonnen /Jahr angegeben. Außerdem wurde der Fa. Linhardt aufgegeben, die beim Lackieren und Trocknen der Tuben, Dosen und Bänder durch eine ausreichend dimensionierte Absaugung möglichst vollständig zentral zu erfassen und einer thermischen Nachverbrennungsanlage zuzuführen. Eine Bestätigung über die Errichtung einer thermischen Nachverbrennungsanlage wäre bis zum 01.11.2007 vorzulegen gewesen. Aufgrund von technischen Problemen hat sich der Einbau einer Nachverbrennungsanlage verzögert.

Durch die Errichtung und Inbetriebnahme der RNV, durch die neuen Dosenlinien 3, 4 und 5 [REDACTED] und die Erhöhung des Lösemittelverbrauchs von derzeit 218 Tonnen /Jahr (t/a) auf 280 Tonnen/Jahr in den kommenden Jahren war es notwendig, die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Mit Bescheid vom 14.08.2012 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co KG die Erweiterung des Lacklagers, als Nebeneinrichtung der Anlage zum Lackieren von Oberflächen nach § 10 BImSchG erteilt.

Mit Antrag vom 17.09.2013 ergänzt durch die Antragsunterlagen vom 29.01.2014 zum Betrieb der vorhandenen Abwasseranlage hat die Fa. Linhardt GmbH & Co KG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln beantragt.

Bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Fa. Linhardt GmbH & Co KG handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. 5.1.1.1, Spalte d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Für die Änderung der bestehenden Anlage ist nach Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die gemäß § 2 der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu erteilen ist (Verfahrensart G in Spalte c).

## **2. Standort**

Die Fa. Linhardt GmbH & Co. KG betreibt in Oberschlitzendorf, Stadt Viechtach auf den Grundstücken Fl.Nr. 330, 344, 344/1, 345 der Gemarkung Oberschlitzendorf Anlagen zum Lackieren von Oberflächen insbesondere von Aluminiumtuben und -dosen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln. Die Betriebsgebäude liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberschlitzendorf“ und sind als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die am nächsten gelegenen Immissionsorte befinden sich ca. 75 m nördlich (landwirtschaftliches Anwesen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 333, ca. 50 m westlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 und ca. 75 m südöstlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/7 jeweils der Gemarkung Oberschlitzendorf. Sie liegen im Außenbereich. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über die REG 14, die unmittelbar östlich am Betriebsgelände vorbeiführt.

## **3. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung**

Die Fa. Linhardt betreibt in Viechtach 8 Fertigungslinien zur Herstellung von Tuben und 8 Fertigungslinien zur Herstellung von Dosen. In den letzten 4 Jahren erfolgten Ersatzinvestitionen bei 3 Dosenlinien. Durch die Errichtung und Inbetriebnahme der modernen Produktionslinien ist eine Produktionssteigerung möglich, was eine Erhöhung des Durchsatzes an organischen Lösungsmitteln (VOC) von bisher ca. 220 t/a auf 280 t/a zur Folge hat. Die Herstellung von Aluminiumtuben bzw. Aluminiumdosen unterscheidet sich nur in wenigen Arbeitsschritten wesentlich, so dass im Folgenden die Herstellung von Aluminiumtuben beschrieben wird. Sofern Abweichungen bestehen, wird auf diese näher eingegangen.

### **Rondenmischraum**

Die Aluminiumbutzen, das Rohmaterial zur Aluminiumherstellung, wird in geschlossenen Mischtrommeln mit Ziehhilfsmitteln befeuchtet, um die Umformung zu erleichtern. Das Ziehhilfsmittel besteht aus einer Mischung verschiedener Seifen. Mineralöle werden zu diesem Zweck nicht verwendet. Die Einsatzmenge des Ziehhilfsmittels beträgt ca. 60 g / 1000 kg Aluminiumbutzen. Die Befettung der Tuben- und Dosenrohlinge erfolgt jeweils in separaten, abgeschlossenen Räumen, die sich innerhalb des Lagers befinden. Die Mischräume besitzen jeweils eine Raumabsaugung.

### **Tuben- und Dosenrohformherstellung (Pressen)**

Die befeuchteten Aluminiumronden werden auf mechanischen Kniehebelpressen bei Raumtemperatur zu Rohtuben bzw. Dosen gepresst. Eine zusätzliche Werkzeugheizung ist nicht erforderlich, da die nötige Wärme beim Umformvorgang selbst entsteht. Alle Pressen sind mit Schallschutzkabinen versehen. Die entstehende Wärme wird abgesaugt und für Tuben und Dosen getrennt zentral über Dach abgeführt.

### Schneiden auf Länge und Anformen von Gewinde

Auf der Tubendrehbank werden die Tubenrohlinge auf die erforderliche Länge geschnitten, sowie das Gewinde für den Tubenverschluss geformt. Die Dosenrohlinge werden ebenfalls auf entsprechenden Abschneidemaschinen auf die notwendige Länge geschnitten. Absaugungen sind in diesen Bereichen nicht erforderlich.

### Weichglühen (nur bei Tuben)

Die Rohtuben werden bei ca. 450 °C gegläht so dass das Aluminium rekristallisiert und weich wird. Die Abluft aus den Tubenglühhöfen wird abgesaugt und separat über Dach abgeführt.

### Waschen (nur bei Dosen)

Die Aluminiumdosen werden in einer Waschanlage wässrig-alkalisch gewaschen, bevor sie lackiert werden. Das entstehende Abwasser wird in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage neutralisiert und anschließend der städtischen Kläranlage zugeführt.

### Innenlackierung

Nach den vorgenannten Prozessschritten werden sowohl die Tuben als auch Dosen in der Innenlackiermaschine innen lackiert.

In der abgesaugten Lackierkabine werden Epoxi-Phenolharzlacke mit Hilfe langer Spritzdüsen in den Innenraum der Tuben bzw. Dosen gespritzt. Die Lackdicke beträgt ca. 5 µm bis 8 µm.

Der anfallende Spritznebel und die Lösemitteldämpfe werden abgesaugt und abgeleitet. Die Abluft von jeweils zwei Spritzkabinen wird gemeinsam in einem Staubfilter von Feststoffen gereinigt. Im Tubenwerk wurde die Abluft bisher über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m über Erdgleiche (Emissionsquelle E 1) und im Dosenwerk über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m über Erdgleiche (Emissionsquelle E 41) ins Freie abgeleitet. Künftig erfolgt die Ableitung der Abluft über die thermische Abgasreinigungsanlage (RNV) und über einen Kamin mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche (Emissionsquelle E 42).

### Einbrennen

Im Innenlack-Einbrennofen wird der Innenlack bei 200 °C bis 250 °C eingebrannt. Die dabei anfallende heiße, lösemittelhaltige Abluft wird im Tuben- und Dosenwerk zentral gefasst und über die Emissionsquelle E1 und die Emissionsquelle E41 abgeleitet.

Künftig erfolgt die Ableitung der Abluft über die thermische Abgasreinigungsanlage (RNV) und über einen Kamin mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche (Emissionsquelle E 42).

### Außenlackierung und Bedruckung

Auf der Außenseite der Tuben und Dosen wird auf der Außenlackiermaschine ein Grundlack aufgewalzt. Der Lack wird dabei einer Farbwanne entnommen, über mehrere Walzen verteilt und mit einer Gummiwalze auf die Tuben und Dosen aufgerollt. Im Lack-Trockenofen wird der Grundlack bei etwa 95 °C vorgetrocknet. Die dabei anfallende heiße, lösemittelhaltige Abluft wird im Tuben- und Dosenwerk zentral gefasst und über die Emissionsquelle E1 und die Emissionsquelle E41 abgeleitet.

Anschließend erfolgt die Bedruckung der Tuben und Dosen im Trocken-Offset-Verfahren mit 4, 5 oder 6 Farbwerken je Produktionslinie. Die Farbe wird aus den Farbkästen über Druckplatten auf die Drucktrommel gebracht und von der Drucktrommel auf die Tube oder Dose gerollt. Nach dem Aufbringen des Druckes erfolgt die Endtrocknung des Außenlackes im Druckfarbentrockner, so dass sich Außenlack und Druckfarbe abriebfest miteinander verbinden.

Als Außenlacke werden PUR- oder Polyester-Lacke mit einem Feststoffgehalt von 50% bis 60% verwendet. Lackier- und Druckmaschine sowie der Lack- und Druckfarbentrockner bilden eine bauliche Einheit. Die dabei anfallende lösemittelhaltige Abluft wird im Tuben- und Dosenwerk zentral gefasst und über die Emissionsquelle E1 und die Emissionsquelle E41 abgeleitet. Künftig erfolgt die Ableitung der Abluft über die Abgasreinigungsanlage (RNV) und über einen Kamin mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche (Emissionsquelle E 42).

#### Latexierung (nur bei Tuben)

Bei Tuben wird an der Latexeinrichtung am offenen Ende ein Dichtring aus einer wässrigen Emulsion von Latex eingebracht. Die Latexierung dient der Abdichtung der Tube am späteren Falz nach dem Befüllen. Der Latex wird über rotierende Düsen eingesprüht und durch ein Gebläse getrocknet. Die Latexeinrichtung wird nicht abgesaugt.

### **Spezielle Fertigungen**

#### Füllen und komplettieren von Filzschreibern

Die Hauptmengen der Filzschreiber werden auf 2 Montagemaschinen gefertigt, die direkt an die Dosenlinien angekoppelt sind. Eine kleinere Menge von Filzschreibern wird auf einer Einzelanlage gefertigt.

Nachdem der Schaft des Filzschreibers entsprechend geformt ist, wird ein Wattekörper als Tintenspeicher in den Schaft eingeführt und die Tinte in den Wattekörper eingespritzt. Die Tinte wird dazu in einem geschlossenen System gefördert.

Nachdem dem Einspritzen der Tinte werden die Stifte mit einer Kappe dicht verschlossen und zum Versand verpackt.

#### Herstellung und Befüllung von Petroleumskerzen

Bei der Herstellung und Befüllung der Petroleumkerzen wird in die unten offenen fließgepressten Aluminiumhohlkörper ein Docht eingeführt und mit einer Kappe flüssigkeitsdicht abgedeckt. Über eine Einfüllöffnung wird das Petroleum (Flammpunkt > 106 °C) mit Hilfe eines automatischen Dosiersystems eingefüllt und verschlossen.

#### Lackieren von Bändern

Auf einer speziellen Lackieranlage werden Aluminiumbänder mit PUR- oder Polyesterlacken spritzlackiert. Die Abluft der Lackierkabine wird mit Hilfe von Taschenfiltern von Spritznebel gereinigt und zusammen mit der Abluft aus dem Trockner über die Emissionsquelle E 19 über Dach abgeleitet. Die Abluft aus der Lackierkabine ist entgegen der Forderung im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 28.09.2007 nicht an die RNV angeschlossen.

### **Abgasreinigungsanlage**

Die vorgesehene Abgasreinigungsanlage wird im Freien auf der Ortbetondecke des Sprinklerbeckens aufgestellt. Beim Lackieren von Aluminiumtuben und -dosen werden konventionelle Lacke verarbeitet. Die entstehende lösemittelhaltige Abluft wird in der Abluftreinigungsanlage nachverbrannt. Für den Aufheizbetrieb und für Notfälle sollen die Emissionsquellen E 1 und E 41 erhalten bleiben, so dass während der Aufheizphase der Abluftreinigungsanlage und der Lacktrockenöfen die Abluft vor der Abluftreinigungsanlage ins Freie über die Emissionsquellen E 1 und E 41 geleitet wird. Erst wenn die Trockenöfen und die Abluftreinigungsanlage betriebsbereit sind, wird der Abluftstrom durch die Abluftreinigungsanlage geleitet und das Reingas über E 42 abgeführt.

Die Abluftreinigungsanlage besteht im Wesentlichen aus 3 Funktionsbereichen:

- Zuluft- und Abluftkanäle mit Klappensteuerung
- 5 Regeneratorkammern, gefüllt mit keramischen Wabensteinen
- Brennkammer mit 2 Erdgasbrenner

Relevante Parameter der Abluftreinigungsanlage:

|                                           |                                                                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauart                                    | Regenerative thermische Abgasreinigung (RNV)<br>mit 5 Kammern und 2 Erdgasbrenner mit 600 kW FWL |
| Hersteller                                | Luft- und Thermotechnik Bayreuth GmbH                                                            |
| Typ                                       | Roxitherm RTK 100                                                                                |
| Abgasvolumenstrom                         | Dosenwerk: aktuell 45.000 m³/h<br>Tubenwerk: aktuell 30.000 m³/h                                 |
| Gesamt-Abluftmenge<br>(Auslegung der RNV) | 83.000 m³/h                                                                                      |
| Reaktionstemperatur                       | ca. 830 °C                                                                                       |
| Mittlere Abgastemperatur                  | 80 bis 85 °C                                                                                     |
| VOC-Konzentration                         | Ø 400 mg/m³                                                                                      |
| Abluftkamin (E 42)                        | Freistehender Stahlkamin - 16 m über Erdgleiche<br>Durchmesser 1600 mm, isoliert                 |

Die 5 Regenerationskammern sind mit keramischen Wabensteinen gefüllt und wirken als Wärmerückgewinnungsanlage. In den Regeneratoren nimmt das Rohgas die Wärmeenergie auf und wird dabei aufgeheizt bevor es weiter nach oben in die Brennkammer geführt wird. Dort werden sämtliche Lösemittelreste die im Rohgas enthalten sind, bei ca. 830 °C verbrannt.

Das ca. 830 °C heiße Reingas verlässt die Brennkammer nach unten und wird durch die Regeneratorkammern abgeleitet, die jedoch jetzt kühler als das Reingas sind. Das heiße Reingas kann jetzt seine thermische Energie an die Wabensteine abgeben und diese aufheizen. Sobald sich die Temperaturen der Wabensteine und des Reingases nahezu ausgeglichen haben, wird mit Hilfe von Steuerklappen der Gasstrom umgedreht und der Zyklus beginnt von vorn.

Prinzipiell werden immer 2 Regeneratorkammern parallel betrieben, d.h. es befinden sich immer 2 Kammern im Aufheizbetrieb und 2 im Abkühlprozess. Die 5. Kammer nimmt die Spülluft auf, die beim Umschalten der Klappen ungereinigt ausgeblasen wird und führt auch diese wieder der thermischen Reinigung zu.

#### **4. Antrags- und Verfahrensablauf**

Die Firma Linhardt GmbH & Co. KG hat mit Bescheid vom 28.09.2007 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln zum Lackieren erhalten.

Am 17.09.2013, eingegangen am 18.09.2013, wurde Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG gestellt.

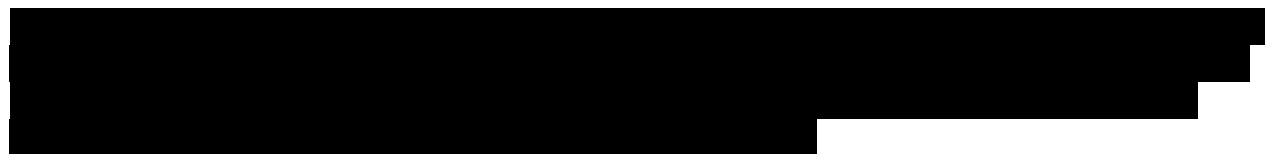
Mit Einreichen der Antragsunterlagen beantragte die Fa. Linhardt GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG zu erteilen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die nachfolgend genannten Behörden und Fachstellen gutachtlich gehört:

- *Stadt Viechtach, Mönchshofstr. 31, 94234 Viechtach*
  - Schreiben der Stadt Viechtach vom 18.10.2013 und 12.12.2013
  - Stellungnahme nach § 36 BauGB, Artikel 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG
- *Kreisbrandinspektion Regen*
  - Stellungnahme vom 05.10.2013, ergänzt am 15.02.2014 (KBM J. Achatz jun.)
- *Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf*
  - Stellungnahme vom 21.10.2013, Az.: 3-8721-REG-144-6462/2013 (Dr. Albin Schramm)
  - Stellungnahme vom 05.02.2014, Az.: 3-8721-REG-144-2196/2014 (Karin Vogl)
- *Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt*
  - Stellungnahme vom 16.10.2013, Az.: 3579.1-2013
- *Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Regen*
  - Stellungnahme vom 04.11.2013
- *Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen*
  - Stellungnahmen vom 28.10.2013 und vom 10.02.2014
- *Technischer Umweltschutz am Landratsamt Regen*
  - Fachtechnische Stellungnahme vom 06.03.2014

Zwischenzeitlich haben sich alle o.g. Behörden und Fachstellen gutachtlich geäußert und gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben, sofern die jeweils vorgeschlagenen Auflagen in den Bescheid übernommen werden. Auch aus immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit Schreiben vom 14.03.2014 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen vorzubringen.



## II.

### 1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

Das Landratsamt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Bei den Lackieranlagen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder 200 t oder mehr je Jahr). Bei den beantragten Änderungen, insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb einer thermisch-regenerativen Anlage zur Reinigung der Abluft und bei der Erhöhung des Jahreseinsatzes an Lösemitteln handelt es sich um wesentlichen Änderungen, die gem. § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Zuordnung zu den Verfahrensarten erfolgt nach § 2 der 4. BImSchV. Danach wird für die in Spalte c) des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichneten Anlagen grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV).

Von der Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. vom förmlichen Genehmigungsverfahren, kann aber unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden. Danach soll die zuständige Behörde von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt (Antrag vom 17.09.2013) und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind u.a. die Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, sowie die Atmosphäre.

Mit Einreichen der Antragsunterlagen vom 17.09.2013, eingegangen am 18.09.2013, beantragte die Fa. Linhardt GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG zu erteilen.

Auch lassen sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter besorgen. Das Fehlen erheblicher nachteiliger Auswirkungen kann gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG dann bejaht werden, wenn erkennbar ist, dass erhebliche Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen geringer ausfallen.

Im Vorhaben der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten. Insbesondere ergibt sich durch die geplante Änderung, d.h. der Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage eine umfangreiche Verbesserung der Emissionssituation. Die Freisetzung von organischen Lösemitteln aus den Tuben- und Dosenlinien wird um mehr als 95 Prozent gesenkt.

Die Aktualisierung des Gesamtbestandes an Dosen- und Tubenlinien und die damit verbundene Erhöhung des Durchsatzes an organischen Lösemitteln ist insoweit unschädlich, da durch die beantragte Abgasreinigungsanlage die freigesetzten Lösungsmittel nachverbrannt und somit reduziert werden. Die thermisch-regenerative Anlage zur Reinigung der Abluft ist so ausgelegt, dass die erhöhte Kapazität mitberücksichtigt wurde.

Insgesamt konnte somit das vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt werden, da erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Boden, Wasser oder Luft nicht zu besorgen sind und ausgeschlossen werden können.

## **2. Genehmigungsumfang**

Die Rechtswirkung dieser Genehmigung erstreckt sich neben der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschl. zugehöriger Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln auch auf die Errichtung und den Betrieb einer thermisch-regenerativen Anlage zur Reinigung der Abluft aus den Tuben- und Dosenlinien, sowie auf die Aktualisierung des Anlagenbestandes an Dosen- und Tubenlinien und die Erhöhung des Jahreseinsatzes an Lösemitteln

durch die Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr.-Winterling-Str. 40, 94234 Viechtach (Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345, Gemarkung Schlatzendorf).

### **3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- a) sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- b) Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- c) Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### **3.1. Luftreinhaltung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002, sowie bei Verwendung organischer Lösemittel die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV vom 21.08.2001 in der Fassung vom 07.10.2013.

##### **3.1.1. Ermittlung der Immissionskenngrößen**

Nach Ziffer 4.6.1.1 der TA-Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- die nach Nummer 5.5 der TA-Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 von Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Gem. Tabelle 7 der TA-Luft sind für die abgeleiteten Emissionen aus den Lackieranlagen der Schadstoff Staub 1 kg/h, und für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 20 kg/h als Bagatellmassenstrom heranzuziehen. Aufgrund von Emissionsmessungen vom 05./06. 07.2007 liegt der ermittelte Massenstrom für Staub bei den Lackieranlagen deutlich unter 1 kg/h. Auch für die Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid wird der Massenstrom von 20 kg/h deutlich unterschritten. Die diffusen Emissionen sind nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage vernachlässigbar. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann somit entfallen.

### 3.1.2. Emissionen

Beim Lackieren werden sowohl staubförmige Emissionen (Lackpartikel) als auch organische Stoffe freigesetzt. Die Staubemissionen entstehen ausschließlich beim Lackiervorgang. Die organischen Lösemittel entweichen beim Lackieren und bei der Trocknung der Lacke im Trockenofen und teilweise bei Reinigungsvorgängen.

#### Tubenfertigung

Die Innenlackierkabinen, die Innenlacktrockner, der Lack- und Druckfarbentrockner der 8 Tubenlinien wurden bereits seit 2007 zentral erfasst und über einen Kamin (E1) mit einer Höhe von 14 m über Erdgleiche, entspricht 2,5 m über Dach, abgeleitet.

Bei den Emissionsmessungen am 05. und 06.07.2007 wurden an der Emissionsquelle E 1 folgende Massenkonzentrationen ermittelt:

| Schadstoff                                              | Messung 1 | Messung 2 | Messung 3 | Grenzwert |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Massenkonzentration<br>Gesamt-C in mg/m <sup>3</sup>    | 558,5     | 670,1     | 619,6     | 50        |
| Massenstrom<br>Gesamt-C in kg/h                         | 23,1      | 27,7      | 25,6      | --        |
| Massenkonzentration<br>Gesamtstaub in mg/m <sup>3</sup> | 0,7       | 0,7       | 0,6       | 3         |
| Massenstrom<br>Gesamtstaub in g/h                       | 27,5      | 27,4      | 24,1      | --        |

Die Massenkonzentrationen sind bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen.

Weitere Emissionsquellen sind die Zentralabsaugung der Tubenpressen über einen Kamin (E 20) mit einer Höhe von 13,5 m über Erdgleiche, entspricht 2,0 m über Dach. In diesem Bereich entstehen geringe Mengen an Zinkstearat und Aluminiumstaub.

Die Abluft aus den Glühöfen der 8 Tubenlinien, zum Weichglühen der Tuben, werden separat über die Kamine E 23 bis E 31 mit einer Höhe von 13,5 m, entspricht 2,0 m über Dach, ins Freie abgeleitet. Hier entweichen hauptsächlich die Abgase aus den Gasbrennern.

#### Dosenfertigung

In der Dosenfertigung wurden die Innenlackierkabinen, die Innenlacktrockner, der Lack- und Druckfarbentrockner bis 2009 getrennt erfasst und entweder einzeln oder gemeinsam mit einer weiteren Dosenlinie über Kamine (E2 bis E18) mit einer Höhe von je 12 m über Erdgleiche, entspricht 2,0 m über Dach, abgeleitet. Seit 2009 wird die Abluft zentral erfasst und über die Emissionsquelle E 41 abgeleitet. Emissionsmessungen am Kamin E 41 liegen nicht vor.

Im Zuge der Emissionsmessungen am 05.und 06.07.2007 wurde stellvertretend an der Dosenlinie 1 die Innenlackieranlage (E2), der Innenlacktrockner (E6) und Außenlacktrockner (E12) gemessen.

### *Innenlackierung E2*

| Schadstoff                                              | Messung 1 | Messung 2 | Messung 3 | Grenzwert |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Massenkonzentration<br>Gesamt-C in mg/m <sup>3</sup>    | 205,2     | 400,3     | 43,9      | 50        |
| Massenstrom<br>Gesamt-C in g/h                          | 132,6     | 258,7     | 28,4      | --        |
| Massenkonzentration<br>Gesamtstaub in mg/m <sup>3</sup> | n.n       | n.n.      | n.n       | 3         |
| Massenstrom<br>Gesamtstaub in g/h                       | --        | --        | --        | --        |

### *Innenlacktrockner E6*

| Schadstoff                                              | Messung 1 | Messung 2 | Messung 3 | Grenzwert |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Massenkonzentration<br>Gesamt-C in mg/m <sup>3</sup>    | 977,8     | 963,1     | 1.093,9   | 50        |
| Massenstrom<br>Gesamt-C in g/h                          | 526,3     | 518,4     | 588,8     | --        |
| Massenkonzentration<br>Gesamtstaub in mg/m <sup>3</sup> | 0,8       | 0,5       | 0,6       | 3         |
| Massenstrom<br>Gesamtstaub in g/h                       | 0,4       | 0,3       | 0,3       | --        |

### *Außenlacktrockner E12*

| Schadstoff                                              | Messung 1 | Messung 2 | Messung 3 | Grenzwert |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Massenkonzentration<br>Gesamt-C in mg/m <sup>3</sup>    | 905,2     | 945,1     | 986,0     | 50        |
| Massenstrom<br>Gesamt-C in g/h                          | 582,4     | 608,0     | 634,4     | --        |
| Massenkonzentration<br>Gesamtstaub in mg/m <sup>3</sup> | n.n.      | n.n.      | n.n.      | 3         |
| Massenstrom<br>Gesamtstaub in g/h                       | --        | --        | --        | --        |

n.n. = nicht nachweisbar; Bestimmungsgrenze Staub: 0,3 mg absolut

Die Massenkonzentrationen sind bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen.

Weitere Emissionsquellen sind die Absaugung der Dosenpressen an der Dosenlinie 1 und 2 über einen Kamin E 21 mit einer Höhe von 11 m über Erdgleiche, entspricht 1,0 m über Dach und die Dosenpressen an den Dosenlinien 3,4,5,8 und 9 über einen Kamin E 22 mit einer Höhe von 11 m, entspricht 1,0 m über Dach. In der Abluft ist hauptsächlich Kühlluft und geringe Mengen an Aluminiumstaub.

Die Abluft der Trockenöfen an den Dosenlinien 1,2,3,4,5,8 und 9 werden über die Kamine E 32 bis E38 und die Dosenlinie 0 über den Kamin E 43 mit einer Höhe von 12 m über Erdgleiche, entspricht 2,0 m über Dach, ins Freie abgeleitet. Hierbei handelt es sich um Abgase aus den jeweiligen Gasbrennern und Wasserdampf.

Die Abluft aus der Bänderspritzkabine und dem dazugehörigen Lacktrockner werden über den Kamin E 19 mit einer Höhe von 12 m, entspricht 2,0 m über Dach, ins Freie geleitet. Hier wird, nachdem die Spritznebel mit Taschenfiltern abgereinigt werden, überwiegend lösemittelhaltige Abluft emittiert. Messungen liegen nicht vor.

Die Abluft aus dem Lacklagerraum wird aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen mit ca. 6000 m<sup>3</sup>/h über den Kamin E 39 mit einer Höhe von 12 m über Erdgleiche, entspricht 2,0 m über Dach, ins Freie abgeleitet. Hier ist mit relativ niedrigen Lösemittelmengen zu rechnen.

### 3.1.3. Beurteilung

Die Lackieranlagen sind mit hochwertigen Abgasreinigungseinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet. Die TA-Luft 2002 ist hier einschlägig und sieht unter Ziffer 5.4.5.1 für staubförmige Emissionen einen Emissionswert von 15 g/h oder 3 mg/m<sup>3</sup> vor.

Ein Vergleich mit den gemessenen Massenkonzentrationen für Gesamtstaub zeigt, dass die Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> jederzeit eingehalten werden kann. Voraussetzung ist, dass die eingebauten filternden Entstauber gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller betrieben und gewartet werden.

Für die Beurteilung der organischen Stoffe gelten die Anforderungen der 31. BImSchV. Für Anlagen der Nr. 8.1 zur sonstigen Metall- und Kunststoffbeschichtung werden in der Nr. 8.1 des Anhangs III der 31. BImSchV folgende Anforderungen genannt:

Bei einer Lösemittelverbrauchsschwelle von > 15 t/a gilt für das Beschichten und Trocknen gefasster Abgase ein Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup>. Bei Errichtung einer thermischen Abgasreinigungsanlage ist ein Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> Gesamt-C einzuhalten. Für zusätzliche, noch vorhandene diffuse Emissionen ist ein Grenzwert von 20 % der eingesetzten Lösemittel einzuhalten.

Ein Vergleich mit ermittelten Massenkonzentrationen für Gesamt-C zeigt, dass die Grenzwerte bislang deutlich überschritten wurden.

### 3.1.4. Maßnahmen

Zur Einhaltung der o.g. Anforderungen ist eine Emissionsminderung eine Abluftreinigungsanlage installiert. Die Abluftreinigungsanlage arbeitet als regenerativ-thermische Nachverbrennungsanlage (RNV) und oxidiert die Lösemittelreste in der Prozessabluft bei einer Reaktionstemperatur von ca. 830 °C. Die erforderliche Temperatur in der Brennkammer wird durch 2 Erdgasbrenner mit jeweils 600 kW Feuerungswärmeleistung aufrechterhalten. Die Funktionsbeschreibung einschließlich der Technischen Daten ist unter 2. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung enthalten.

Die Abgasreinigungsanlage ist so ausgelegt, dass nachstehende Grenzwerte künftig eingehalten werden:

|                                                                  |                       |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff - Gesamt-C     | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kohlenmonoxid - CO                                               | 100 mg/m <sup>3</sup> |
| Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid - NO <sub>2</sub> | 100 mg/m <sup>3</sup> |

### **3.1.5. Ableitung der Abgase, Kaminhöhe**

Nach Nummer 5.5 TA-Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Kamine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 zu bestimmen ist.

Das Ingenieurbüro ECO-CERT hat mit Gutachten vom 07.09.2013 ein Gutachten zur Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhen gem. TA-Luft vorgelegt.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass sich für den Abluftkamin der RNV gebäudebedingt eine Mindestbauhöhe nach TA-Luft von 16 m über Grund ergibt. Damit sind die Vorgaben der TA-Luft erfüllt. Es werden sowohl die emissionsbedingten Anforderungen nach Nr. 5.5.3 und Nr. 5.5.4 der TA-Luft als auch die gebäudebedingten Anforderungen nach Nr. 5.5.3 der TA-Luft eingehalten. Bei einer Ableitung der Abgase in dieser Höhe wird in Verbindung mit dem thermischen Auftrieb ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht.

Die weiteren Abluftkamine wurden unter Nr. 4.2 Emissionen bereits aufgeführt. Die Kaminhöhen sind ausreichend.

### **3.1.6. Überwachung der Emissionen**

Nach Ziffer 5.3.2.1 TA-Luft sind nach Errichtung, wesentlicher Änderung der RNV und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die eine Emissionsbegrenzung festgelegt ist, festzustellen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Wiederkehrende Messungen sind nach Ablauf von drei Jahren erforderlich.

Bezüglich Messplanung, Auswahl von Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse wird im Einzelnen auf die Ziffern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA-Luft verwiesen.

## **3.2. Lärmschutz**

Hinsichtlich Lärmschutz erfolgt die Beurteilung nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBL 1998 Nr. 26). Danach ist als maßgeblicher Immissionsort der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach TA-Lärm vorgenommen wird. Der Einwirkungsbereich der Anlage bezieht sich auf die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen können, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Bedingt durch die Lage angrenzenden Gebäude an das Werksgelände der Fa. Linhardt sind mehrere Immissionsorte für die Beurteilung heranzuziehen. Die am nächsten gelegenen Immissionsorte befinden sich ca. 75 m nördlich (landwirtschaftliches Anwesen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 333, ca. 50 m westlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 und ca. 75 m südöstlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/7 jeweils der Gemarkung Oberschlitzendorf. Sie liegen im Außenbereich.

Nach Ziffer 6.1 Buchstabe c TA-Lärm gelten für die Anwesen die Immissionsrichtwerte von

|          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| tagsüber | 60 dB(A) 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und |
| nachts   | 45 dB(A) 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.    |

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Spitzenpegel die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der Tuben- und Dosenfertigung wird im Dreischichtbetrieb d.h. 24 h/d gearbeitet. Schichtwechsel ist um 6.00 Uhr, 14.30 Uhr und 23.00 Uhr. Die An- und Ablieferungen finden in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Ausnahmefällen bis 22.00 Uhr statt. Arbeitstäglich fahren das Werk ca. 20 bis 25 Lkw's und Kleintransporter an. Der innerbetriebliche Warentransport findet fast vollständig innerhalb der Gebäude statt. Zum Schichtwechsel findet ein umfangreicher Personenverkehr vom und zum Parkplatz statt.

Auf der Grundlage der schalltechnischen Bestandsaufnahme des Betriebes im Umwelttechnischen Bericht Nr. SCH1101-004 vom 18.05.2011 und der Schalltechnischen Stellungnahme SCH1208-033 vom 06.08.2012 zum Neubau des Fertigwarenlagers mit Warenausgang durch die Fa. Geoplan GmbH hat diese für die Errichtung der Abluftreinigungsanlage schalltechnische Anforderungen gestellt: (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.2.3)

Diese Auflage garantiert die Einhaltung der im rechtskräftigen Bebauungsplan GE Oberschlitzendorf, Deckblatt Nr. 5 festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 für den gesamten Betriebsstandort der Fa. Linhardt.

#### **4. Außerimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1. Baurecht**

Die Errichtung und der Betrieb einer thermisch-regenerativen Anlage zur Reinigung der Abluft aus den Tuben- und Dosenlinien auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 330, 344, 344/1 345 der Gemarkung Schlitzendorf ist ein Bauvorhaben im Sinne des Art. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Der Neubau der Logistikdrehseibe und des Sprinklerbeckens wurde baurechtlich am 17.04.2013 (BV-Nr. 00059-V13) genehmigt.

Das gegenständliche Vorhaben entspricht nach Überprüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Gegen die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken (Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 04.11.2013). Die aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderliche Auflage wurde im Bescheid festgesetzt. (vgl. Nr. 3.6.2)

##### **4.2. Brandschutz**

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Feuerwehr. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Die neuen Vorschläge der Kreisbrandinspektion Regen wurden als zusätzliche Nebenbestimmungen unter den Nrn. 3.7.16 bis 3.7.19 im Bescheid festgesetzt.

##### **4.3. Arbeitsschutz**

Nach Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 28.09.2007 gelten unverändert weiter.

#### **4.4. Abfallwirtschaft**

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

#### **4.5. Wasserrechtliches Anlagenrecht**

Die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Regen äußert gem. der Stellungnahmen vom 28.10.2013 und 10.02.2014 keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflagen waren damit nicht im Bescheid nicht festzusetzen.

#### **4.6. Wasserwirtschaft**

Die vorhandene Abwasseranlage für das Abwasser aus den Dosenwaschanlagen soll als Nebeneinrichtung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV genehmigt werden. Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf besteht unter der Berücksichtigung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis. Diese wurden im Bescheid festgesetzt (vgl. Nr. 3.9).

#### **4.7. Störfallverordnung**

Nach Angaben des Betreibers in den Antragsunterlagen zur Erweiterung des Lacklagers vom 22.06.2012 sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

#### **4.8. Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben ist in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) nicht enthalten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht daher nicht durchgeführt werden.

### **5. Zusammenfassende Beurteilung**

Das beantragte Vorhaben der Linhardt GmbH & Co KG wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.

Der Prüfumfang umfasste die Belange

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Baurecht
- Brandschutz
- Arbeitsschutz
- Abfallwirtschaft
- wasserrechtliches Anlagenrecht
- Wasserwirtschaft
- Störfallverordnung
- Umweltverträglichkeit

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Lackier- und Trocknungsanlagen sowie bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen gewährleistet, dass die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden.

Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Änderungsgenehmigung konnte nach Maßgabe der von den nach § 19 BImSchG angehörten Fachstellen vorgeschlagenen, sowie der vom Landratsamt Regen für notwendig erachteten Auflagen und Bedingungen erteilt werden, da unter diesen Voraussetzungen keine schädlichen Einwirkungen nach § 5 BImSchG zu befürchten sind. Die anfallenden unvermeidbaren Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt und dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 BImSchG).

Außerdem dienen die festgesetzten Nebenbestimmungen der Sicherheit des Anlagenbetriebes und dem Schutz der Beschäftigten beim Betrieb der Anlage.

Die nach § 12 BImSchG in die Änderungsgenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 und 10 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) i.d.F. vom 30.07.2012 (GVBl S. 409).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG.

#### Berechnung der Gebühr bei Investitionskosten von **23,2 Mio. €** gem. Antragsunterlagen

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € eine Gebühr von 11.250,00 € zuzüglich 3‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten anzusetzen.  
(3‰ von 20,7 Mio. € = 62.100,00 €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und durch die Sachbereiche Abfallrecht und Immissionsschutz am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld). Für die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 € festgesetzt.  
Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

**Berechnung:**

|                                    |                           |                    |
|------------------------------------|---------------------------|--------------------|
| Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 | 11.250,00 € + 62.100,00 € | <b>73.350,00 €</b> |
| Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 | 1.200,00 € + 250,00 €     | <b>1.450,00 €</b>  |
| <b>Summe:</b>                      |                           | <b>74.800,00 €</b> |

**Auslagen:**

|                                                          |                 |
|----------------------------------------------------------|-----------------|
| Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht) | 162,00 €        |
| <b>Summe:</b>                                            | <b>162,00 €</b> |

---

---

|                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| <b>Gesamtkosten:</b> | <b><u>74.962,00 €</u></b> |
|----------------------|---------------------------|

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: 11 01 65,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Z ö l s  
Regierungsrätin